

Wann, Wie und Wo Hinweise für die Beantragung von Schützenausweisen



Dieser Leitfaden soll bei der Beantragung von Schützenausweisen helfen.
Die Formulierungen beziehen sich selbstverständlich auch auf Schützinnen.

Neueintritt (Erstausstellung):

Der Verein meldet neue Mitglieder sofort nach Eintritt an den zuständigen Schützengau.
Der Gau meldet die neuen Mitglieder innerhalb von 4 Wochen an den BSSB weiter. Die Schützenausweise für die Mitglieder werden in der Regel im 2-wöchigen Turnus ausgestellt und an den Gau zur Weiterleitung an die Vereine geschickt.

Sollte ein Schütze gleich mehreren Vereinen gleichzeitig beitreten, so muss er sich für einen Verein als sogenannten Erstverein entscheiden, in allen weiteren Vereinen wird er als Zweitmitglied geführt. Möchte ein Schütze für den Zweitverein an Rundenwettkämpfen und bei Meisterschaften teilnehmen, muss **Antrag auf einen Schützenausweis** ausgefüllt werden.

Änderungen:

Die persönlichen Daten (Name, Vorname(n), Geb. Datum) müssen mit dem Personalausweis übereinstimmen.

Bei Änderung der Adresse, Telefonnummer, etc. ist eine schriftliche Mitteilung an den zuständigen Schützengau erforderlich. Ein Änderungsantrag braucht in diesem Falle nicht eingereicht werden.

Bei Namensänderung (Heirat) oder falschen Angaben (Geburtsdatum, falsche Namensschreibweise, etc.) muss ein **Antrag auf einen Schützenausweis** ausgefüllt werden. Der ausgestellte Schützenausweis (und ggf. ein ausgestelltes Sonderblatt) muss dem Antrag beigelegt werden. Sollte der Ausweis (oder ggf. das Sonderblatt) verloren gegangen sein, muss dem Antrag eine **Verlustanzeige** beigelegt werden.

Diese Änderung kann jederzeit über den zuständigen Schützengau beantragt werden.

Verlust:

Wird ein neuer Schützenausweis benötigt, da der ausgestellte Schützenausweis verlorengegangen ist, muss ein **Antrag auf einen Schützenausweis** ausgefüllt werden.

Wird ein ausgestelltes Sonderblatt wegen Verlust erneut benötigt, reicht eine schriftliche Mitteilung.

Dem Antrag muss eine **Verlustanzeige** beigelegt werden.

Der Antrag kann jederzeit über den zuständigen Schützengau eingereicht werden.

Ersatzausstellung (Beschädigung oder unleserlich):

Wird ein neuer Schützenausweis benötigt, da der ausgestellte Schützenausweis beschädigt oder unleserlich ist, muss ein **Antrag auf einen Schützenausweis** ausgefüllt werden.

Der Antrag kann jederzeit über den zuständigen Schützengau eingereicht werden, der „fehlerhafte“ Schützenausweis muss dem Antrag beigelegt werden.

Erstvereinswechsel:

Bei einem Erstvereinswechsel wird der **Antrag auf einen Schützenausweis** immer über den neuen Erstverein gestellt. Dem Antrag muss der bis dahin gültige Schützenausweis beigelegt sein. Sollte der Ausweis (oder ggf. das Sonderblatt) verloren gegangen sein, muss dem Antrag eine **Verlustanzeige** beigelegt werden.

Wann kann ein Erstvereinswechsel beantragt werden?

1. Der Erstvereinswechsel kann zwischen dem 15.07. und 15.08. eines Kalenderjahres, also im Bearbeitungszeitraum für das folgende Sportjahr, beantragt werden.

Oder

2. Der Erstvereinswechsel kann zum 01.01. eines Kalenderjahres beantragt werden. Für den neuen Erstverein tritt eine Sperre bis 30.06. in Kraft, ggf. bleiben alte Startrechte erhalten.

Der Änderungsantrag muss zu den genannten Terminen beim zuständigen Schützengau eingereicht werden.

Änderungen der Startrechte:

Hier bitten wir um Beachtung der offiziellen Ausschreibung in der BSZ.

Für diese Änderungen muss ein **Antrag auf einen Schützenausweis** ausgefüllt werden.

Der Antrag wird immer über den Erstverein gestellt. Außerdem muss dem Antrag der bis dahin gültige Schützenausweis beigelegt werden. Sollte der Ausweis (oder ggf. das Sonderblatt) verloren gegangen sein, muss dem Antrag eine **Verlustanzeige** beigelegt werden.

Der Änderungsantrag muss zu den genannten Terminen beim zuständigen Schützengau eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bzw. Verlustanzeigen bearbeitet werden können.

Handhabung beim Austritt eines Mitglieds:

Der Schützenausweis ist mehr als nur eine einfache Mitgliedskarte, er ist „Sportpass“, Versicherungspolice und Nachweis für waffenrechtliche Kontrollen. Er ist sozusagen ein amtliches Papier, das genauso behandelt werden sollte wie der Führerschein oder Personalausweis. Aus diesem Grund muss nach dem Austritt eines Mitglieds dessen Schützenausweis zur BSSB-Geschäftsstelle zurückgeschickt werden. Diese Rückforderung ist keine Schikane, sondern eine Selbstverpflichtung des BSSB als anerkannter Schießsportverband. Der Bayerische Sportschützenbund dokumentiert u.a. hierdurch seine Zuverlässigkeit gegenüber den Behörden. Bekanntlich ermöglicht der Schützenausweis jedem Mitglied die Teilnahme an allen Schießsportveranstaltungen (z. B. Meisterschaften oder Preisschießen). Dieser Ausweis ist Versicherungsnachweis und Vereinsmitgliedskarte in einem. Während bei der Landesmeisterschaft oder bei Bezirksmeisterschaften die Teilnahmeberechtigung über die Datenbank geprüft wird (es dürfen ja nur gemeldete Mitglieder an Schießsportveranstaltungen teilnehmen), tun sich die verantwortlichen Schießleiter bei Preisschießen landauf, landab schwer, zu überprüfen, ob der Schützenausweis noch gültig ist. De facto hat dieser nämlich mit dem Austritt die Gültigkeit verloren, der Versicherungsschutz ist nicht mehr gewährleistet. In diesem Fall würde sich der Schießleiter strafbar machen, denn er hat einem „Nichtschützen“ den dann unerlaubten Umgang

mit einer Waffe ermöglicht. Denn das wäre ein klarer Verstoß gegen das Waffenrecht (Schießen ohne Versicherungsschutz).

Die Zuverlässigkeit der Vereins- und Verbandsverantwortlichen ist zentraler Punkt des Waffenrechts. Nur ein zuverlässiger Verband darf Bedürfnisbescheinigungen ausstellen. Selbst kleine Schlampereien können bei einem Schießen, egal auf welcher Ebene, nicht geduldet werden. Denn der Gesetzgeber droht mit dem Entzug der Möglichkeit zur Erteilung von Bedürfnisbescheinigungen. Deshalb ist der Schützenausweis Eigentum des BSSB und wird seinen Vereinen und dessen Mitgliedern nur zur Nutzung überlassen. Damit ein Missbrauch ungültig gewordener Schützenausweise nicht ermöglicht werden kann, ist es die Pflicht der Vereinsverantwortlichen, die Schützenausweise bei Austritt der Mitglieder zurückzufordern und an die BSSB- Geschäftsstelle zurückzusenden.

Sollte der Ausweis verloren gegangen sein, so muss dies schriftlich vom Inhaber / 1. Schützenmeister bestätigt werden **Verlusterklärung nach Austritt**.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur dann möglich, wenn das Mitglied verstorben ist. In diesem Fall ist keine offizielle Verlusterklärung erforderlich. Es genügt dann eine formlose Mitteilung auf dem Vereins- Briefbogen und die Unterschrift des für die Mitgliedermeldung Verantwortlichen im Verein.

Selbstverständlich hat ein Mitglied auch im Ausnahmefall die Möglichkeit, den Schützenausweis direkt an die BSSB- Geschäftsstelle (Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching- Hochbrück) zurückzuschicken oder dort persönlich abzugeben.